

Präambel

Der radraum ist eine Vereinigung von Fahrradenthusiasten, die sich im Bewusstsein über einen notwendigen Verkehrswandel der Förderung und Vermittlung des Fahrrades als ideales, zukunftsfähiges und nachhaltiges Verkehrsmittel verschrieben haben (nachfolgend „Verein“ genannt).

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr gem. §§ 57, 65, 24 BGB

- (1) Der Verein führt den Namen „radraum“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Offenbach am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Vermittlung
 - a) des Fahrrades als ideales, zukunftsfähiges und nachhaltiges Verkehrsmittel,
 - b) des Sports, insbesondere des Radsports,
 - c) der Kultur;
 - d) der Forschung, Förderung der Erziehung und Volksbildung im Zusammenhang mit der Mobilitätswende.
- (3) Der Verein möchte den Satzungszweck durch die Unterhaltung von Begegnungsorten, Reparaturstudios für Selbstreparaturen, Bildungsangebote für Bürger*innen, Forschungsarbeit im Bereich der Mobilitätswende und die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Vermittlungsarbeit zwischen Bürger*innen, Vereinen, Händler*innen, Politik und Stadtentwicklung erreichen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein – bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; – ist parteipolitisch und konfessionell neutral; – widersetzt sich jeglicher Form der Diskriminierung; – widersetzt sich rassistischen Zielen

§ 3 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

- ordentliche Mitglieder,
- passive Mitglieder,
- Fördermitglieder,
- Ehrenmitglieder.

(2) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(3) Die Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

(5) Die Rechte und Pflichten der jeweiligen Mitgliedschaftsarten regelt die Mitgliederordnung.

(6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod natürlicher Personen, Erlöschen juristischer Personen, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet abschließend.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach dieser Satzung sowie den vom Verein beschlossenen Ordnungen.

(2) Ordentliche Mitglieder haben Sitz-, Antrags-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Passive Mitglieder und Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins. Ihre Rechte und Pflichten sowie ein mögliches Stimm- und Wahlrecht regelt die Mitgliederordnung.

(4) Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit, soweit die Beitragsordnung nichts anderes bestimmt.

(5) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Regelungen zu nutzen.

(6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern, die Satzung und Ordnungen einzuhalten sowie beschlossene Beiträge und Umlagen fristgerecht zu entrichten.

(7) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss ein Mindestalter für das aktive und passive Wahlrecht festlegen. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 7 Beiträge und Gebühren

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

(2) Art, Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren, Umlagen sowie sonstigen Leistungen der Mitglieder werden in einer Beitragsordnung geregelt.

(3) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 7a Arbeitsleistungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ordentliche Mitglieder jährlich Arbeitsleistungen für den Verein erbringen.

(2) Nicht erbrachte Arbeitsleistungen können durch eine Ersatzzahlung abgegolten werden.

(3) Umfang der Arbeitsleistungen, Höhe etwaiger Ersatzzahlungen sowie Befreiungstatbestände werden in einer Arbeitsstundenordnung geregelt.

(4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Befreiungen oder Ermäßigungen gewähren.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder für die jeweilige Amtszeit.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine oder mehrere Sprecher*innen benennen. Die Benennung begründet keine besonderen Rechte oder Pflichten gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand verteilt die Aufgaben und Zuständigkeiten eigenverantwortlich. Er kann hierfür eine Geschäftsordnung beschließen.

(6) Die Geschäftsordnung kann insbesondere Regelungen enthalten über:

- Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilungen,
- Zeichnungs- und Vertretungsbefugnisse im Innenverhältnis,
- Finanz- und Ausgabenkompetenzen,
- die Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen,
- digitale und hybride Sitzungen,
- Beschlussfassungen im Umlaufverfahren,
- die Bildung von Arbeitsgruppen und Beauftragungen.

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(8) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist zulässig. Über die Grundsätze entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres kann eine Vergütungsordnung regeln.

(9) Vorstandsmitglieder sind bei Beschlüssen, die ihre eigenen Vergütungen oder sonstige persönliche Angelegenheiten betreffen, von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

§ 10 Wahl und Amtszeit des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstands, spätestens jedoch drei Jahre nach der Wahl.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger*innen im Amt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand berufen.

(6) Näheres zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

(2) Vorstandssitzungen können in Präsenz, digital oder in hybrider Form durchgeführt werden.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) Näheres kann eine Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- die Entlastung des Vorstands;
- die Wahl der Kassenprüfer*innen;

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- die Beschlussfassung über Vereinsordnungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt;
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung, hybride Versammlung oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Mitglieder können ihre Rechte in jeder Versammlungsform in vollem Umfang ausüben.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Über Anträge zur Tagesordnung, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung, soweit diese nicht durch den Vorstand bestimmt wurden.
- (2) Jede ordnungsgemäßeinberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.
- (4) Wahlen können offen oder geheim durchgeführt werden. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.
- (7) Näheres zum Ablauf der Mitgliederversammlung und zu Wahlen kann eine Versammlungs- oder Wahlordnung regeln.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer bis zur nächsten Wahl.
- (2) Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Kassenprüfer*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung und der Kassenführung des Vereins. Ihnen sind die hierfür erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Kassenprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und geben eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands ab.
- (5) Werden keine Kassenprüferinnen gewählt oder können diese ihre Aufgabe nicht wahrnehmen, kann die Mitgliederversammlung oder – sofern eine zeitnahe Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nicht möglich ist – der Vorstand eine geeignete, unabhängige und fachkundige Person oder Stelle mit der Prüfung der Finanzverwaltung beauftragen. Hierzu können insbesondere Steuerberaterinnen, Wirtschaftsprüfer*innen oder entsprechend qualifizierte Fachbüros herangezogen werden.
- (6) Näheres kann eine Finanzordnung regeln.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Liquidator*innen sind die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tafel Offenbach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder sowie weiterer betroffener Personen ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Der Verein kann personenbezogene Daten und Bildaufnahmen im Zusammenhang mit seinem Vereinszweck, Veranstaltungen und der Öffentlichkeitsarbeit verarbeiten und veröffentlichen, soweit dies gesetzlich zulässig ist oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.
- (4) Die Mitglieder haben die ihnen nach den geltenden Datenschutzvorschriften zustehenden Rechte.

§ 18 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, soweit diese auf Grund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts

oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Satzung beschlossen durch die
ordentliche Mitgliederversammlung
Offenbach, 20.07.2026